

# I.

## Berechtigungen der Mädchen-Mittelschule.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet.\*)

(ME. = Ministerial-Erlaß; Zbl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen; HMBL. = Handelsministerialblatt; MdgA. = Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten; MfHuG. = Minister für Handel und Gewerbe.)

### Uebersicht.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung:

1. zum Eintritt in die 2. Klasse der Präparandinnenanstalt (vgl. ME. vom 21. Januar 1911 u. ME. vom 10. April 1911);
2. für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten (vgl. ME. vom 18. Mai 1908 u. ME. vom 10. April 1911);
3. für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Hauswirtschaftskunde (vgl. ME. vom 18. Mai 1908 u. ME. vom 10. April 1911);
4. für die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung (vgl. ME. vom 24. Januar 1910);
5. für die Zulassung zur Prüfung als Zeichenlehrerin unter gewissen Bedingungen (vgl. ME. vom 31. Januar 1902);
6. für die Zulassung zur Prüfung als Gewerbeschullehrerin unter gewissen Bedingungen (vgl. Erlaß des MfHuG. vom 29. Juni 1913);
7. zur Einstellung als Anwärterin zum mittleren Post- und Telegraphendienst bei verschiedenen Oberpostdirektionen;
8. zur Einstellung als Eisenbahngeliffin (vgl. ME. vom 14. November 1912);
9. zum Besuch der staatlichen höheren Gärtnerlehranstalten in Geisenheim und Proskau (vgl. ME. vom 15. Januar 1915);
10. zum Bureaudienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen (vgl. ME. vom 10. April 1911);
11. zur Ausbildung als Kindergärtnerin und Kleinkinderlehrerin (vgl. ME. vom 14. März 1913);

\*) Vgl. auch des Verfassers Werk: *Verordnungen und Gesetze über das Mittelschulwesen in Preußen*. Unter Mitwirkung von Fr. Kirchert, Mittelschullehrer in Halle a. d. S. und Schriftleiter der Zeitschrift „Die Mittelschule“, bearbeitet. Halle a. d. S. 1916, Hermann Schrödel. XVI u. 404 S., geh. 5 M., geb. 5,75 M.

- Das Zeugnis berechtigt am hiesigen Orte außerdem:
12. zum Eintritt in die Hausfrauenschule der Bürgerschule für Mädchen;
  13. zum Eintritt in die Oberstufe der Handelsschule für Mädchen.

### I. Die Wissenschaftliche Lehrerin.

#### Die Volksschullehrerin.

Die Ausbildung zur Volksschullehrerin erfolgt in einer Lehrerinnenbildungsanstalt, die aus einer dreiklassigen Präparandinnenanstalt und einem dreiklassigen Seminar besteht.

Crefeld: Städt. Lehrerinnenbildungsanstalt (Präparandinnenanstalt und Seminar), Ostraße 1 und Ostwall 261.

a) Mittelschülerinnen können ohne Prüfung in die zweite Klasse einer Präparandinnenanstalt aufgenommen werden.

Aus dem ME. vom 21. Januar 1911 — U III 764 U II — Zbl. 1911, S. 268  
... Fast gleichartig ist der Bildungsgang der Mittelschule und der Präparandenanstalt. Daher sind Schüler und Schülerinnen, welche den Abschluß einer vollentwickelten Mittelschule mit mindestens genügendem Erfolge erreicht haben, bei ihrem Uebertritt in eine dreiklassige Präparandenanstalt ohne Prüfung endgültig in die zweite Klasse aufzunehmen. Es wird nur nötig sein, ihrer Förderung in der Musik besondere Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Aus dem ME. vom 10. April 1911 — U III D 48 — Zbl. 1911, S. 396.

Schüler, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben, können zugelassen werden:

.....

5. in die zweite Klasse der Präparandenanstalten.<sup>1)</sup>

b) Mittelschülerinnen können auch in die erste Klasse einer Präparandinnenanstalt aufgenommen werden.

ME. vom 22. September 1911 — Allgemeines Schulblatt für Schleswig 1911, S. 147 (Im Zbl. nicht veröffentlicht.)

Nach mir gewordenen Mitteilungen sind schon bisher Schüler, welche eine Mittelschule durchgemacht hatten,

<sup>1)</sup> Der Erlaß gilt auch für Mittelschülerinnen.

auf Grund einer mit ihnen abgehaltenen Prüfung mehrfach in die erste Klasse einer Präparandenanstalt aufgenommen worden. Darin soll durch Nr. 5 meines Erlasses vom 10. April d. J. — U III D 48 —<sup>1)</sup> keine Aenderung herbeigeführt werden.

In Gemäßheit des Erlasses vom 21. Januar d. J. — U III 764 U II —<sup>2)</sup> soll durch die in Rede stehende Berechtigung den Mittelschülern, die in dem ordnungsmäßigen Alter die Schule verlassen, nur die Möglichkeit gegeben werden, in die Vorbereitung zum Lehrerberuf möglichst ohne Zeitverlust überzutreten, der bei einer Aufnahmeprüfung infolge Verschiedenheit der Bildungsgänge schwer zu vermeiden sein würde.<sup>3)</sup>

c) Ehemalige Mittelschülerinnen können ohne Besuch einer Präparandinnenanstalt in ein Lehrerinnenseminar aufgenommen werden.

Aus dem ME. vom 15. Februar 1912 — U III 256 U III D U II — Zbl. 1911, S. 321.

Der vorherige Besuch einer Präparandinnenanstalt ist für den Eintritt in ein Volksschullehrerinnenseminar nicht vorgeschrieben. Es können daher auch ehemalige Schülerinnen von Mädchen-Mittelschulen und gehobenen Mädchenschulen (jetzt Höhere Mädchenschulen) ohne vorherigen Besuch einer Präparandinnenanstalt in ein Volksschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis ausreichender Vorbildung in einer Aufnahmeprüfung erbringen. Diese ist aber bei ihnen unerläßlich.

d) Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten.

a) Hinsichtlich der Anforderungen an die Bewerberinnen, die in die erste Klasse einer Präparandenanstalt bzw. in das Seminar eintreten wollen, vgl. den „Lehrplan für die Präparandenanstalten“, vom 1. Juli 1901, bzw. die „Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Seminaren“, vom 15. Oktober 1872, und die „Aenderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare“, vom 1. Juli 1901 — U III 3141 — Zbl. 1901, S. 900 ff.

Durch den ME. vom 11. Januar 1911 — U II 18285 usw. — Zbl. 1911, S. 251 — sind diese Bestimmungen auch auf die Lehrerinnenseminare übertragen worden.

b) Für das Lebensalter gelten folgende Bestimmungen:

Aus dem ME. vom 29. Mai 1913 — U III 243 II — Zbl. 1913, S. 620.

1. Als Stichtage für die Berechnung des vorschriftsmäßigen Alters haben der 1. April und der 1. Oktober zu gelten.

<sup>1)</sup> S. den vorstehenden Erlaß.

<sup>2)</sup> S. den vorletzten Erlaß.

<sup>3)</sup> Der Erlaß gilt auch für Mittelschülerinnen.

2. Von den Anstaltsleitern dürfen in die unterste Klasse der Präparandenanstalten nur solche Bewerber aufgenommen werden, die bei Anstalten mit Osterkursus bis zum 1. April, oder bei Anstalten mit Herbstaufnahme bis zum 1. Oktober das 14. Lebensjahr vollendet haben. Danach ist auch für jede der folgenden Klassen der Präparandenanstalt und des Seminars festzustellen, ob der Bewerber für die Klasse, in die er aufgenommen zu werden wünscht, das erforderliche Alter besitzt.

3. Die Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt, einen Altersnachlaß bis zu 6 Monaten zu gewähren. Dabei bleiben die bezüglich des Altersnachlasses in dem Erlaß vom 8. Januar 1910 — U III 3722 — getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend<sup>1)</sup>

4. Für die Volksschullehrerinnenseminare verweise ich auf den Erlaß vom 15. Februar 1912 — U III 256 U III D, U II — Zbl. S. 320<sup>2)</sup>

## II. Die Technische Lehrerin.

### Allgemeines.

a) Anstalten. Die Ausbildung zur Technischen Lehrerin erfolgt für Handarbeits-, Haushaltungs- und Turnlehrerinnen in einem Technischen Seminare, für Zeichenlehrerinnen in einem Zeichenseminar, für Gewerbeschullehrerin in einem Gewerbeschullehrerinnenseminar.

In Crefeld: Städt. Seminar für Technische Lehrerinnen, Mörserstraße 18. (Handarbeitskursus 1 Jahr, Haushaltungskursus 1 Jahr, Turnkursus  $\frac{1}{2}$  Jahr); auswärtige Zeichenseminare und Gewerbeschulseminare s. weiter unten unter Nr. 4 und 5.

b) Alter. Bewerberinnen, die nur eine einzelne Lehrbefähigung erwerben wollen, müssen beim Eintritt in das Technische Seminar das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Diejenigen Bewerberinnen, die sich schriftlich verpflichten, auch noch eine zweite bzw. eine zweite und dritte Lehrbefähigung zu erwerben, können mit dem vollendeten 17. Lebensjahre aufgenommen werden. (ME. vom 5. Februar 1910 — U III C 3709, U III A — Zbl. 1910, S. 324. ME. vom 25. Oktober 1910 — U III A 2776 — Zbl. 1910, S. 913.)

Das Königliche Provinzialschulkollegium kann einen Altersnachlaß bis zu 3 Monaten erteilen. (ME. vom 18. September 1899 — U III 3220 — Zbl. 1899, S. 789;

<sup>1)</sup> Diese Bestimmungen besagen, daß die Teilnahme an der Seminar Aufnahmeprüfung zu gestatten ist, wenn die Bewerber „körperlich gut entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie sich der Prüfung mit Erfolge unterziehen“.

<sup>2)</sup> Die Bestimmungen dieses Erlasses decken sich mit den obigen Vorschriften für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten.

ME. vom 15. Oktober 1902 — U III D 3890 — Zbl. 1902, S. 587; ME. vom 27. Mai 1909 — U III A 1302, U III C — Zbl. 1909, S. 583.)

Für die Ausbildung zur Gewerbeschullehrerin ist dagegen ein Alter von 19 Jahren erforderlich. Die obigen Erlasse finden deshalb auf die Bewerberinnen keine Anwendung, die sich nach besonderer Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin zur Gewerbeschullehrerin ausbilden wollen (ME. vom 28. März 1911 — U III A 227 — Zbl. 1911, S. 380)

c) Technische Aufnahmeprüfung. Die Mittelschülerinnen müssen sich einer technischen Aufnahmeprüfung unterziehen. Da die Anforderungen, die in dieser Prüfung an die Bewerberinnen gestellt werden, ziemlich große sind, wird den künftigen Seminaristinnen der Technischen Seminare der Besuch einer Haushaltsschule oder einer Gewerbeschule oder privater Kurse dringend empfohlen. Auch die Frauenschulen, die einzelnen Mädchen-Mittelschulen, z. B. in Crefeld, Duisburg, angegliedert sind, bereiten für diese Kurse vor.

d) Anstellung und Weiterbildung der Technischen Lehrerinnen. Für den Eintritt in den öffentlichen Schuldienst wird in der Regel die Lehrbefähigung in den drei Fächern: Hauswirtschaftskunde, weibliche Handarbeiten und Turnen, verlangt.

Diejenigen Seminaristinnen, die sich später zu Gewerbeschullehrerinnen ausbilden wollen, brauchen nur einen Kursus zu absolvieren.

### 1. Die Handarbeitslehrerin.

#### a) Nachweis der erforderlichen Schulbildung.

Aus dem ME. vom 18. Mai 1908 — U III C 27, U III A — Zbl. 1908, S. 608.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse eines Lyzeums,<sup>1)</sup> einer vollentwickelten Höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen.

Aus dem ME. vom 10. April 1911 — U III D 48 — Zbl. 1911, S. 196.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mädchen-Mittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der weiblichen Haushaltungskunde.

#### b) Nachweis der erforderlichen technischen Vorbildung.

Aus dem ME. vom 31. Mai 1910 — MfHuG. IV 5980, MdgA. U III A 1278 — Zbl. 1910, S. 590.

Die Ausbildungsanstalten sind anzuweisen, von jetzt ab sämtliche Bewerberinnen vor der Aufnahme in den

<sup>1)</sup> Änderung in der Bezeichnung der Schule auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember 1911 — Zbl. 1912, S. 213 — und des ME. vom 1. Februar 1912 — U II 18522, U III D — Zbl. 1912, S. 213.

Seminarkursus auf die in Betracht kommenden technischen Fertigkeiten zu prüfen und nur diejenigen aufzunehmen, die diese Prüfung bestehen.

ME. vom 1. März 1912 — MfHuG. IV 1670, MdgA. U III A 3023 U II — Zbl. 1912, S. 387.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Mai 1910<sup>1)</sup> bestimmen wir, daß an den Seminaren und Kursen zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in der technischen Aufnahmeprüfung folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Hand- und Maschinennähen (3 Stunden): Nähen einfacher zugeschnittener Bekleidungsstücke;
2. Stricken, Häkeln und Sticken (3 Stunden): Stricken der gebräuchlichsten Maschenarten. Häkeln gegebener Muster. Sticken von Buchstaben und Languetten.
3. Zeichnen (2 Stunden): Zeichnen lebender Pflanzen und körperlicher Gegenstände, Farbtreffübungen nach Stoffen.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der drei Prüfungsfächer nicht genügen.

### 2. Die Hauswirtschaftslehrerin.

#### a) Nachweis der erforderlichen Schulbildung.

Aus dem ME. vom 18. Mai 1908 — U III C 627, U III A — Zbl. 1908, S. 608.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse eines Lyzeums,<sup>2)</sup> einer vollentwickelten Höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen.

Aus dem ME. vom 10. April 1911 — U III D 48 — Zbl. 1911, S. 396.

Siehe oben unter 1: Die Handarbeitslehrerin.

#### b) Nachweis der erforderlichen technischen Vorbildung.

Aus dem ME. vom 31. Mai 1910 — MfHuG. IV 5980, MdgA. U III A 1278 — Zbl. 1910, S. 590.

Von den angehenden Haushaltungslehrerinnen ist (in der technischen Aufnahmeprüfung) zu verlangen, daß sie in der Herstellung einfacher Gerichte und in der Ausführung praktischer Hausarbeiten einige Erfahrung haben.

### 3. Die Turnlehrerin.

#### a) Nachweis der erforderlichen Schulbildung.

Aus dem ME. vom 24. Januar 1910 — U III B 4863 — Zbl. 1910, S. 323.

Die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung ist nach der bestehenden Ordnung u. a. von dem Nachweis einer guten Schulbildung abhängig. Um Zweifel wegen der Auslegung dieser Vorschrift auszuschließen, mache ich zur künftigen Beachtung darauf aufmerksam, daß bei den Turnlehrerinnenprüfungen hinsichtlich der Schulbildung der Bewerberinnen

<sup>1)</sup> S. den vorstehenden Erlaß.

<sup>2)</sup> Wie <sup>1)</sup> nebenstehend.

die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie sie durch die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908 für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen festgesetzt sind.

D. h. also: Die Bewerberin muß die erste Klasse eines Lyzeums, einer Höheren Mädchenschule oder einer Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben.

Das hiesige Technische Seminar bereitet auch für die Turnlehrerinnenprüfung vor.

Außerdem wird zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen alljährlich in der Königl. Landesturnanstalt in Spandau ein Kursus abgehalten. Aehnliche Kurse finden statt in Bonn, Breslau, Königsberg, Magdeburg usw.

#### b) Nachweis der erforderlichen technischen Vorbildung.

Aus dem ME. vom 22. Juni 1912 — U III B 7676 — Zbl. 1912, S. 509.

Bei der Aufnahmeprüfung (in die Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen) werden u. a. folgende Uebungen verlangt:

- Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen,
- Schaukeln im Beugehang an den Ringen,
- Schwimmen im Querstreckstütz am Barren,
- Hochsprung als Schlußsprung aus Stand, 0,50 m hoch,
- Hochsprung als Spreizsprung mit Anlauf, 0,75 m hoch,
- Weitsprung mit Anlauf 2 m,
- Freier Gang auf den Schwebestangen,
- Dauerlauf mindestens 5 Minuten,
- Weitwurf mit dem Schlagball, 16 m,
- Einfache Freiübungen des Schulturnens.

#### 4. Die Zeichenlehrerin.

##### a) Zeichenlehrerseminare.

Zeichenlehrerseminare, in denen die Ausbildung für die Erteilung des Zeichenunterrichts in einem zweijährigen Kursus erfolgt, bestehen bei den Königl. Kunstschulen in Berlin, Breslau, Düsseldorf, Kassel und Königsberg i. Pr., ferner bei der Zeichen- und Malschule des Vereins Berliner Künstlerinnen in Charlottenburg.

##### b) Nachweis der erforderlichen Schulbildung.

Aus dem ME. vom 31. Januar 1902 — U IV 5039 usw. — Zbl. 1902, S. 277 [§ 2, Abs. 3.] Zur Prüfung (für Zeichenlehrerinnen) werden zugelassen:

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse eines Lyzeums mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

D. h. also: Bewerberinnen, die die oberste Klasse einer Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben, können zur Zeichenlehrerinnenprüfung nur zugelassen werden, wenn sie vorher

eine der genannten andern technischen Prüfungen abgelegt haben, zu deren Ablegung Mittelschulbildung ausreicht.

##### c) Nachweis der erforderlichen technischen Vorbildung.

Aus dem ME. vom 20. Juni 1908 — U IV 1166, U II, U III — Zbl. 1908, S. 728.

Schon bei der Aufnahme in die Zeichenlehrerseminare bzw. -abteilungen ist eine strengere Auswahl als bisher zu treffen. Es sind daher von jetzt ab nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die eine gute zeichnerische Begabung besitzen

#### 5. Die Gewerbeschullehrerin.

##### a) Gewerbeschulseminare.

Gewerbeschulseminare gibt es zurzeit drei königliche zu Rheydt, Potsdam und Posen.

Auch haben folgende private Anstalten das Recht, auf bestimmte Zweige des Gewerbeschulwesens vorzubereiten: der Lette-Verein, Berlin; das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin; die Viktoria-Fortbildungsschule II, Berlin, Karfürstenstraße; Ostpreußische Mädchen-Gewerbeschule, Königsberg i. Pr.; Frauenbildungsverein, Hannover, Freitagstraße; Frauenbildungsverein, Cassel, Giesbergstraße. Für welche Fächer die Ausbildung erfolgt, ist durch die betreffenden Direktionen zu erfahren.

Der Kursus dauert für jede Lehrbefähigung ein Jahr; daran schließt sich ein halbes praktisches Jahr und ein Probejahr.

##### b) Vorbildung.

Erlaß des MfHuG. vom 29. Juni 1913 — U IV 6628 — HMBI. 1913, 14/15.

Wer die Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin a) in Kochen und Hauswirtschaft erwerben will, hat die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde abzulegen. Wer die Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin b) in einfachen und feinen Handarbeiten sowie Maschinennähen, c) in Wäscheanfertigung, d) Schneidern, e) Putz, f) Kunsthandarbeiten erwerben will, hat die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten abzulegen.

Der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung kann erbracht werden durch Vorlage eines Schulzeugnisses eines Lyzeums oder einer 10-klassigen höheren Mädchenschule oder eines Versetzungszeugnisses von der vierten zur dritten Klasse einer Studienanstalt.

Bewerberinnen, welche solche Zeugnisse nicht haben, können in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“, oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten in den Fächern: Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen, Ausbesserungsarbeiten, Verzie-

rungsarbeiten mit mindestens „gut“, in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend“ bestanden haben.

Demnach können ehemalige Mittelschülerinnen, die die erste Klasse mit Erfolg besucht haben und obige Bedingungen erfüllen, in ein Gewerbeschulseminar aufgenommen werden

### III. Sonstige Berufe.

#### 1. Die Post- und Telegraphengehilfin.

a) Nachweis der erforderlichen Vorbildung.

Nach dem ME vom 25. Oktober 1909 — U III D 6374 III — Zbl. 1909, S 812 — sind die Ober-Postdirektionen ermächtigt. Personen, die die zweite Klasse eines Lyzeums mindestens ein halbes Jahr besucht haben, ohne besondere Prüfung zu Post- und Telegraphengehilfinen anzunehmen.

Die Mittelschülerinnen müssen demnach grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung ablegen. Jedoch haben sich in letzter Zeit verschiedene Ober-Postdirektionen, z. B. die Ober-Postdirektion in Potsdam (25 Februar 1914), Frankfurt a. O. (1. Juli 1914), Minden (24. März 1914), Breslau (25. April 1915), Halle a. d. S. (30. April 1915), Cassel (26. Mai 1915), bereit erklärt, das Reifezeugnis der Mittelschulen als genügenden Nachweis der erforderlichen Schulbildung für den Eintritt als Post- oder Telegraphengehilfin anzuerkennen.

Die Ober-Postdirektion Düsseldorf hat dagegen am 21. Juni 1914 (A XVII 2508) entschieden: Eine Zusage, alle Bewerberinnen, die das Abschlußzeugnis einer anerkannten Mädchen-Mittelschule mit 9 Jahresklassen erlangt haben, ohne besondere Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfinen aufzunehmen, kann nicht erteilt werden. Es wird hier vielmehr auf Grund des letzten Schulzeugnisses von Fall zu Fall geprüft werden, ob eine Bewerberin von der Prüfung zu befreien ist oder nicht.

b) Bestimmungen über Prüfung und Anstellung.  
Die Prüfung umfaßt:

- a) die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes;
- b) die Lösung von Aufgaben aus den vier Rechnungsarten mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen;
- c) die Beantwortung von Fragen aus der Erdkunde (Ländereinteilung, Lage wichtiger Verkehrsorte usw.)

Das Annahmegesuch ist schriftlich an die Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirk die Bewerberin einzutreten wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen: ein von der Bewerberin verfaßter und geschriebener Lebenslauf, das Schulzeugnis, ein amtliches Führungszeugnis, das Geburtszeugnis, wenn sich das Alter nicht aus anderen amtlichen Schriftstücken ergibt, und die Erklärung der Bewerberin, daß sie keine Schulden hat.

Nach der Annahme erfolgt die Ausbildung und nach dieser je nach Bedarf und nicht vor dem 18. Lebensjahre die Einstellung als nicht etatsmäßig angestellte Post- oder Telegraphengehilfin. Die etatsmäßige Anstellung findet frühestens nach einer neunjährigen Dienstzeit statt.

#### 2. Die Eisenbahngehilfin.

a) Zulassung von Mittelschülerinnen als Aushelferinnen ohne Vorprüfung.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. November 1912  
— IV B 9 636.

Nach § 2 der Prüfungsordnung ist bei Bewerberinnen um die Einstellung als Aushelferin, die das Reifezeugnis einer höheren Töchterschule oder einer Handels- oder Fortbildungsschule besitzen, von einer Vorprüfung abzu-sehen. Diese Bestimmung ist für die Folge auch für diejenigen Bewerberinnen anzuwenden, die eine preußische neunstufige Mädchen-Mittelschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben. Eine Ergänzung der Prüfungsordnung bleibt vorbehalten.

b) Bestimmungen über die Anstellung.

Der Prüfung als Eisenbahngehilfin muß eine sieben-monatige Beschäftigung als Aushelferin vorausgehen, davon zwei Monate bei der Fahrkartenausgabe und Gepäck-abfertigung, zwei Monate im Telegraphendienst und drei Monate bei der Güterabfertigung und im Güterkassendienst.

Das Gesuch um Aufnahme als Aushelferin ist an die Eisenbahndirektion zu richten, in deren Bezirke die Bewerberin beschäftigt zu werden wünscht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) das Geburtszeugnis, sofern das Lebensjahr nicht aus anderen vorgelegten Dienstpapieren zuverlässig hervorgeht, und bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung;
- b) ein von einem Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder der Reichseisenbahnen oder von einem Staatsmedizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster auf Kosten der Bewerberin ausgestelltes Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit;
- c) das Schulzeugnis sowie Zeugnisse über sonstige Kenntnisse, Fertigkeiten und vorbereitende Beschäftigungen;<sup>1)</sup>
- d) amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse, die über die bisherige Führung und Beschäftigung mindestens für das letzte Jahr einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern;
- e) eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes und der vorgeschriebene, eigenhändig beantwortete Fragebogen.

<sup>1)</sup> Für alle Stellen des mittleren Dienstes der Eisenbahnverwaltung ist Fertigkeit im Gebrauch einer bewährten Kurzschrift erwünscht.

Es empfiehlt sich, daß die Bewerberinnen, die keine Eltern mehr besitzen oder deren Eltern sich nicht am gleichen Orte befinden, den Anschluß an eine achtbare Familie in ihrem Gesuche nachweisen

Die Einberufung als Aushelferin erfolgt in der Reihenfolge der Aufzeichnung. Die Aushelferin wird außerhalb des Beamtenverhältnisses unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Tagesvergütung beschäftigt. Bewerberinnen, die der Einberufung ohne begründete Veranlassung nicht Folge leisten, werden in der Bewerberinnenliste gestrichen.

Aushelferinnen, die die Prüfung zur Eisenbahngehilfin bestehen, werden nach Erreichung des 20. Lebensjahres innerhalb der festgesetzten Beamtenkopfbzahl als Eisenbahnwärterin übernommen und beim Freiwerden von Etablissementen als Eisenbahngehilfin angestellt.

### 3. Die Gärtnerin.

#### a) Lehranstalten.

Königliche Lehranstalten bestehen für Obst- und Gartenbau in Proskau, Bez. Oppeln, für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Zum Besuch der Königlichen Lehranstalt in Geisenheim a. Rh. werden jedoch Schülerinnen bis auf weiteres nicht zugelassen. (S. Seite 15 der Satzungen.)

#### b) Aufnahmebedingungen.

ME. vom 15. Januar 1915 — U II 2268 III — Zbl. 1915, S. 287.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau und an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. genügt zur Aufnahme in den zweijährigen höheren Lehrgang... bei Mädchen der erfolgreiche Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mittelschule mit neunjährigem Lehrgang außer zweijähriger praktischer Lehrzeit.

#### c) Weitere Bestimmungen.

Aus den Nachrichten über die Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau und den Satzungen der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim.

Der Unterrichtsbetrieb gliedert sich in zwei in sich abgeschlossene Lehrgänge, nämlich in den einjährigen niederen Lehrgang und den zweijährigen höheren Lehrgang.

Der zweijährige höhere Lehrgang erstrebt eine möglichst vollkommene berufliche Ausbildung, wie sie bei den gesteigerten Anforderungen für künftige Unternehmer größerer gärtnerischer Betriebe und für selbständige Leiter umfangreicher Gartenanlagen heute erforderlich ist.

Die Aufnahme findet nur zum Frühjahr statt.

Zum Besuche des zweijährigen höheren Lehrganges wird

1. eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung und
2. Vollendung des 16. (in Geisenheim) bzw. 17. (in Proskau) Lebensjahres verlangt.

Alle Aufnahmesuchenden haben außer dem selbstgeschriebenen Lebenslauf, den Zeugnissen über Vorbildung und praktische Ausbildung noch folgende Papiere in Urschrift oder in behördlich beglaubigter Abschrift vorzulegen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) eine ärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand,
- c) falls sie noch minderjährig oder sonst nicht selbstständig sind, eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, durch die die Einwilligung zum Besuch der Lehranstalt erteilt und die Verpflichtung zur Deckung der Kosten des Unterhalts und des Unterrichts für den Bewerber übernommen wird,
- d) eine Versicherung seitens des Vaters, der Mutter oder des Vormundes, daß die Bewerber nicht durch bestehende Lehrverträge oder andere Vertragsverhältnisse gebunden sind,
- e) im Falle zwischenzeitlicher, d. h. zwischen Beendigung der Lehrzeit und Eintritt in die Anstalt liegender, weiterer praktischer Tätigkeit ein behördliches Führungsattest.

Anmerkung. Gärtnerinnenschulen bestehen auch in Kaiserswerth, Rheinische Gärtnerinnenschule „Haus Gandersheim“, und Godesberg a. Rh. Gartenbauschule „Rheinfriedschule“. Aufnahme nach vollendetem 16. Lebensjahre, 2jähriger Kursus; Abschlußprüfung.

### 4. Die Bureaugehilfin.

In Crefeld bei der Städt. Verwaltung: Bureaugehilfin bei der Sparkasse, in der Bibliothek, bei den G.-W.-E.-Werken und in der Kanzlei.

Erforderlich ist das Schlußzeugnis der Mittelschule, wünschenswert der Besuch der Handelsschule für Mädchen (s. Nr. 7), Bedingung jedoch nur: Fertigkeit im Stenographieren und Maschinenschreiben; insbesondere ist sehr gutes Stenographieren, verbunden mit der Fertigkeit, Stenogramme glatt vorlesen zu können, eine gute Empfehlung.

### 5. Die Kindergärtnerin und Kleinkinderlehrerin.

Zur Ausbildung als Kindergärtnerin und Kleinkinderlehrerin ist nicht die abgeschlossene Bildung einer Mittelschule nötig, es genügt in der Regel gute Volksschulbildung (vgl. ME. vom 14. März 1913 — U III B 6260 II G I — Zbl. 1913, S. 472).

Zum Eintritt in das der Frauenschule eines Oberlyzeums angegliederte Kindergärtnerinnenseminar ist indes das Reifezeugnis eines Lyzeums nötig, oder es muß eine besondere Prüfung abgelegt werden (vgl. ME. vom 7. Juni 1912 — U II 16574 U III D — Zbl. 1912, S. 507 und vom 6. Februar 1911 — U II 17535, U III A — Zbl. 1911, S. 258).

#### 6. Die Stütze der Hausfrau.

Schülerinnen mit dem Reifezeugnis der Mittelschule werden in die mit der Bürgerschule für Mädchen verbundene Hausfrauenschule (einjähriger Kursus) aufgenommen, die außer ihrem Hauptzweck, für den Hausfrauenberuf vorzubereiten, auch noch die Aufgabe verfolgt, den Eintritt in das Technische Seminar zu ermöglichen.

Die Stunden der Hausfrauenschule liegen so, daß ihre Schülerinnen außerdem auch die Handelsschule für Mädchen (s. Nr. 7) besuchen können.

#### 7. Die Buchhalterin, Kontoristin usw.

Schülerinnen, die die erste Klasse der Mittelschule mit Erfolg durchgemacht haben, werden in die Oberstufe der Handelsschule für Mädchen, Abteilung der Kaufmannsschule der Handelskammer zu Crefeld, (einjähriger Kursus) aufgenommen; bei guten Leistungen im Französischen und Englischen erhalten sie den fremdsprachlichen Unterricht in der Selektä.

